

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**1 Vertragsgegenstand**

Der Vertrag evm-KombiFlat (im Folgenden „Vertrag“) umfasst folgende Leistungen (im Folgenden zusammen auch „Flat“ genannt):

- die Stromlieferung an die vom Kunden angegebene Lieferstelle,
- eine Internet-Flat mit Highspeed surfen bis zu 250 Mbit/s,
- eine Festnetz-Flat in das deutsche Festnetz mit einer Rufnummer sowie
- Digital-TV mit 100 Sendern (öffentlich-rechtliche in HD, privatrechtliche in SD)

2 Zustandekommen des Vertrags, Lieferbeginn und Inhalt des Vertrags

2.1 Die evm benötigt zur Durchführung des Vertrags den vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Auftrag des Kunden. Der Kunde erhält von der evm eine Eingangsbestätigung. Anschließend prüft die evm das Angebot des Kunden.

2.2 Alternativ zu Ziffer 2.1 kann der Kunde per Mausklick im Internet ein verbindliches Angebot zum Abschluss des Vertrags abgeben. Den elektronischen Zugang des Angebots des Kunden wird die evm dem Kunden durch Zusendung einer automatisch generierten E-Mail bestätigen. Anschließend prüft die evm das Angebot des Kunden.

2.3 Der Vertrag kommt zustande, sobald die evm dem Kunden in einem weiteren Schreiben (bzw. bei Auftragserteilung gemäß Ziffer 2.2 ggf. auch per E-Mail) sowohl den Vertragsschluss bestätigt als auch das Lieferbeginn-Datum mitteilt. Die Lieferung beginnt entsprechend den gesetzlichen Regelungen zum Lieferantenwechsel regelmäßig spätestens drei Wochen nach Zugang der Anmeldung der Netznutzung bei dem für den Kunden zuständigen Netzbetreiber. Voraussetzung ist allerdings, dass der bisherige Energieliefer- und Telekommunikationsvertrag des Kunden vor Lieferbeginn beendet werden konnte.

2.4 Wählt der Kunde bei Auftragserteilung nicht das Preispaket aus, welches seinem Vorjahresverbrauch entspricht, wird evm den Vertragsschluss ablehnen und dem Kunden gleichzeitig ein neues Angebot unterbreiten.

2.5 Der Vertrag wird nur Privatkunden angeboten. Er gilt nicht für Heizstrom und auch nicht für Kunden mit registrierender Leistungsmessung (rLM). Die Lieferstelle des Kunden muss über einen Eintarifzähler verfügen. Eine Stromlieferung an einen Gemeinschaftszähler ist ausgeschlossen.

2.6 Der Vertrag steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass an der Lieferstelle des Kunden Kapazitäten für die Telekommunikationsleistungen der evm zur Verfügung stehen.

2.7 Der Kunde hat der evm unverzüglich jede Änderung seines Namens, seines Wohnsitzes bzw. seiner Rechnungsanschrift und seiner Bankverbindung mitzuteilen.

2.8 evm ist berechtigt, die Erbringung ihrer Leistungen vorübergehend oder dauerhaft, ganz oder teilweise durch einen Dritten, insbesondere in Bezug auf die Telekommunikationsleistungen durch die KTK wahrnehmen zu lassen. Ein Vertragsverhältnis zwischen dem Dritten und dem Kunden wird nicht begründet. Die Rechnungsstellung erfolgt durch evm oder durch ein von ihr beauftragtes Unternehmen. Integraler Bestandteil dieser AGB sind die beigefügten Technischen Bedingungen der KTK für den Anschluss und den Betrieb von Hausanlagen an das Breitbandkommunikationsnetz (BK-Netz).

3 Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

3.1 Die Regelungen dieses Vertrags beruhen u. a. auf den aktuellen einschlägigen Gesetzen und Rechtsvorschriften, wie z. B. dem Energiewirtschaftsgesetz und der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGKV), dem Telekommunikationsgesetz (TKG) und den auf ihm basierenden Verordnungen, auf der aktuellen einschlägigen Rechtsprechung der höchstinstanzlichen Gerichte und auf den aktuellen einschlägigen Verwaltungsentscheidungen. Sollten sich die Rahmenbedingungen, auf denen der Vertrag beruht, ändern und sollte der Vertrag hierdurch lückenhaft oder seine Fortsetzung für evm unzumutbar werden, ist evm berechtigt, diese AGB entsprechend anzupassen.

3.2 Eine Änderung erfolgt nur, wenn dadurch wesentliche Regelungen des Vertragsverhältnisses (insbesondere Art und Umfang der Leistungen, Laufzeit, Kündigungsfristen) nicht berührt werden. evm wird nur die Änderungen ausgleichen, ohne einen weiteren Vorteil zu erlangen.

3.3 Die evm wird dem Kunden die Anpassungen mindestens drei Monate vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde in Textform nicht mindestens einen Monat vor Wirksamwerden der Anpassung widerspricht. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. Auf diese Folgen wird der Kunde von der evm bei Bekanntgabe gesondert hingewiesen. Daneben kann der Kunde den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn die evm die Vertragsbedingungen ändert.

4 Preisanpassung

4.1 Der Gesamtpreis für Strom enthält derzeit die Kosten der evm für die Stromerzeugung und -beschaffung sowie die Vertriebskosten, die Kosten für den Messstellenbetrieb, sowie für die Abrechnung, die Netzentgelte und die Belastungen nach dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG) und dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), die Sonderkundenumlage nach § 19 StromNEV, die Offshore-Netzumlage nach § 17 f Abs. 5 EnWG, die Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) sowie die an die Kommunen zu entrichtenden Konzessionsabgaben.

4.2 Der Strompreis versteht sich einschließlich der Strom- und zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe (Bruttopreise). Bei Erhöhungen oder Absenkungen dieser Sätze durch den Gesetzgeber ändern sich die Bruttopreise entsprechend.

4.3 Wird die Erzeugung, die Beschaffung, die Verteilung oder die Belieferung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen staatlichen Abgaben oder anderen hoheitlichen Belastungen belegt, kann die evm ihre hieraus entstehenden Mehrkosten an den Kunden weiter berechnen. Dies gilt nicht, wenn die jeweilige gesetzliche Regelung einer Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf diejenigen Mehrkosten beschränkt, die nach der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis mit dem Kunden zugeordnet werden können. Entfällt im Zusammenhang mit der Belieferung zusätzlicher staatlicher Abgaben oder hoheitlich auferlegter Belastungen eine andere staatliche Abgabe oder hoheitlich auferlegte Belastung, ist dieser Entfall den neu entstandenen Mehrkosten gem. Satz 1 gegenzurechnen.

4.4 Zur Bewahrung des Gleichgewichts von Stromlieferung und Strompreis wird die evm den vom Kunden zu zahlenden Strompreis der Entwicklung der unter 4.1 aufgeführten Preisbestandteile und nach 4.3 ggf. zusätzlich vom Gesetzgeber eingeführten Preisbestandteile nach billigem Ermessen anpassen. Bei Kostensteigerungen ist die evm hiernach berechtigt, den Strompreis entsprechend zu erhöhen, wobei Kostensenkungen bei anderen Preisbestandteilen gegenzurechnen sind. Kostensenkungen verpflichten die evm, den Strompreis entsprechend zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Kostensteigerungen bei anderen der preisbildenden Faktoren gem. 4.1 und ggf. 4.3 dieses Vertrags ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Die evm wird bei Ausübung ihres billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen wird als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen.

4.5 Änderungen des Preises sind nur zum Monatsersten möglich. Die evm wird dem Kunden die Änderungen spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. In der Preisänderungsmittlung ist der Kunde darauf hinzuweisen, welche konkreten Veränderungen bei Preisbestandteilen für die Preisänderung maßgeblich sind.

4.6 Im Falle einer Preisänderung hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung

einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung in Textform gegenüber der evm zu kündigen. Auf dieses Recht wird der Kunde von der evm in der Preisänderungsmittlung gesondert hingewiesen. Im Fall der Kündigung wird die Preisänderung gegenüber dem Kunden nicht wirksam. Weitergehende Rechte des Kunden, z.B. aus § 315 BGB, bleiben unberührt.

4.7 Informationen über die jeweils aktuellen Preise und die Preisbestandteile sind in den Kundenzentren der evm, z. B. Schlossstraße 42, 56068 Koblenz, erhältlich und können auch im Internet unter evm.de oder netztransparenz.de abgerufen werden. Informationen zu Wartungsdienstleistungen und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.

5 Abrechnung, Überprüfung und Anpassung des Paketpreises

5.1 Der Kunde und evm vereinbaren den im Auftragsblatt ausgewählten Paketpreis (XS-XL). Die einmalige, gesondert ausgewiesene Bereitstellungsgebühr ist nicht im Paketpreis enthalten. Für nicht vom Paketpreis umfasste und in Anspruch genommene Leistungen (Ziffer I. 1) bestimmen sich die vom Kunden zu zahlenden Preise nach der bei Vertragsschluss gültigen Preisliste bzw. nach dem im Auftragsblatt ausgewiesenen Preis. Für diese Leistungen erhält der Kunde eine separate Rechnung der KTK.

5.2 Während des Abrechnungszeitraums leistet der Kunde jeweils monatlich den vereinbarten Paketpreis.

5.3 Die Rechnungsstellung über die vereinbarten Leistungen gem. Ziffer I. 1 erfolgt einmal jährlich zum Ende des Abrechnungsjahres, soweit nicht vorzeitig eine Zwischen- oder Endabrechnung erstellt wird. Das Abrechnungsjahr wird von der evm festgelegt, wobei der Abrechnungszeitraum zwölf Monate nicht wesentlich übersteigen darf.

5.4 Rechnungen werden zu dem von der evm angegebenen Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung.

5.5 Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthaftige Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht.

5.6 Die angegebenen Preise im Strombereich gelten für einen Ein-Tarif-Zähler im Standard-Lastprofil (SLP).

5.7 evm ist zur Überprüfung und Anpassung des Paketpreises berechtigt. Mit Erstellen der jeweiligen Jahresrechnung überprüft evm den Jahresstromverbrauch für 365 Kalendertage. Ergibt die Prüfung, dass der Kunde die Grenze seiner Paketstufe im Hinblick auf den Stromverbrauch in der vorangegangenen Vertragslaufzeit überschritten hat, ist evm berechtigt, eine Anpassung der Paketstufe vorzunehmen. Über eine Anpassung der Paketstufe wird evm den Kunden in Textform informiert. Ergibt die Prüfung, dass der Kunde einen Jahresstromverbrauch von mehr als 7.000 kWh hat, ist evm berechtigt, den Vertrag innerhalb einer Frist von 1 Monat zu kündigen. Die Kündigung tritt zum Ende des auf die Kündigung folgenden Monats in Kraft.

5.8 Anpassungen der Paketstufe nach Ziffer 5.7 werden zum nächsten Kalendermonat nach Ablauf des Sonderkündigungsrechts des Kunden wirksam. Passt evm die Paketstufe an, kann der Kunde den Vertrag innerhalb einer Frist von einem Monat beginnend mit dem Erhalt der Information über die Paketpreisanpassung auf das Datum des Wirksamwerdens außerordentlich kündigen, worauf evm im Rahmen des Anpassungsschreibens gesondert hingewiesen wird.

5.9 Für Kunden, die von anderen Lieferanten für Strom und Telekommunikation zur evm wechseln und für deren Verträge unterschiedliche Kündigungsfristen gelten, so dass ein gleichzeitiger Lieferbeginn des gesamten Produkts nicht stattfinden kann, ist Lieferbeginn der von der evm in der Auftragsbestätigung angegebene Termin, frühestens jedoch der Tag, der jenem Tag folgt, auf den der erste der Versorgungsverträge (Strom oder Telekommunikation) mit dem bisherigen Lieferanten des Kunden wirksam gekündigt wurde. Beginnt das Vertragsverhältnis mit der Stromlieferung, so erhält der Kunde auf seinen Paketpreis einen monatlichen Rabatt in Höhe von 40,00 Euro brutto. Dieser Rabatt wird bis zu dem Tag gewährt, an dem die Telekommunikationsleistung beginnt bzw. hinzukommt. Ab dann wird der vereinbarte monatliche Paketpreis berechnet. Beginnt das Vertragsverhältnis mit der Telekommunikationsleistung, so berechnet evm dem Kunden unabhängig davon, in welchem Paket er sich befindet, lediglich 40,00 Euro brutto pro Monat. Dieser Preis gilt bis zu dem Tag, an dem die Stromlieferung beginnt bzw. hinzukommt. Ab dann wird der vereinbarte monatliche Paketpreis berechnet.

6 Datenschutz

6.1 Die evm oder beauftragte Dienstleister verarbeiten die Kundendaten zur Erfüllung des Vertrags gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die evm enthalten die den Vertragsunterlagen beigefügten Informationen zur Datenverarbeitung nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO).

6.2 evm wahrt das Fernmeldegeheimnis im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben. Die Verarbeitung der Nachrichteninhalte erfolgt grundsätzlich in Fernmeldeanlagen der KTK, es sei denn, die Nachrichteninhalte werden im Auftrag oder durch Eingabe des Vertragspartners in Fernmeldeanlagen anderer Netzbetreiber weitergeleitet. Dabei werden auch die erforderlichen Verbindungsdaten übermittelt.

7 Bonitätsauskunft

Die evm prüft regelmäßig bei Vertragsabschlüssen und in bestimmten Fällen, in denen ein berechtigtes Interesse vorliegt, auch bei Bestandskunden, die Bonität. Dazu arbeitet die evm mit der Creditreform Boniversum GmbH, Hellersbergstr. 11, 41460 Neuss oder der SCHUFA Holding AG, Massenbergrstr. 9-13, 44787 Bochum zusammen. Zu diesem Zweck übermittelt die evm Namen und Kontaktdaten des Kunden an diese Unternehmen. Die Informationen gem. Art. 14 der EU-Datenschutz-Grundverordnung zu der bei der Creditreform Boniversum GmbH stattfindenden Datenverarbeitung findet der Kunde unter boniversum.de/EU-DSGVO, bzw. bei der SCHUFA Holding AG unter schufa.de/de/datenschutz-dsgvo. Bei Vorliegen negativer Bonitätsmerkmale, insbesondere bei Vorliegen einer negativen Auskunft der oben genannten Gesellschaften zu Merkmalen der Bonität des Kunden, kann die evm den Auftrag des Kunden ablehnen.

Informationspflichten

gem. § 312d BGB in Verbindung mit Artikel 246a § 1 EGBGB

8 Energielieferung

- 8.1 Der Vertrag umfasst u. a. die Energielieferung einschließlich Netznutzung sowie Messung. Die Messung wird für die evm durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber durchgeführt.
- 8.2 Die evm ist verpflichtet, den Energiebedarf des Kunden zu befriedigen und für die Dauer des Vertrags im vertraglich vorgesehenen Umfang Energie zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung des Kunden unterbrochen hat oder soweit und solange die evm an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Energie durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

9 Laufzeit und Kündigung

- 9.1 Der Vertrag kann vom Kunden oder von der evm in der im Auftragsformular angegebenen Frist zum Ende der Erstlaufzeit bzw. zum jeweiligen Ende der Vertragsverlängerung gekündigt werden.
- 9.2 Die evm ist berechtigt, in den Fällen der Ziff. II. 2.1 das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen für die Unterbrechung der Energielieferung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen gemäß Ziff. II. 2.2 ist die evm zur fristlosen Kündigung des Vertrags berechtigt, wenn die Kündigung zwei Wochen vorher angedroht wurde; Ziff. II. 2.2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- 9.3 Wechselt der Kunde während der Vertragslaufzeit seinen Wohnsitz, so hat er dies unverzüglich anzuzeigen. Falls evm die vereinbarte Leistung am neuen Wohnsitz des Kunden anbietet, ist evm berechtigt, für den neuen Wohnsitz den Paketpreis zu überprüfen und ggf. die Preisleiste anzupassen. Die Überprüfung erfolgt derart, dass evm für den neuen Wohnsitz die Daten zum Vorjahresverbrauch des Vorbesitzers einholt und/oder den Kunden auffordert, Informationen zur Ermittlung des Stromverbrauchs für den neuen Wohnsitz mitzuteilen. Ergibt die Prüfung, dass der Kunde die Grenze seiner Paketstufe am neuen Wohnsitz überschreiten wird, dann ist evm berechtigt, eine Anpassung der Paketstufe vorzunehmen. Ziffer I. 5.7 und 5.8 gelten entsprechend. Wird die Leistung am neuen Wohnsitz dem Kunden nicht angeboten, so kann der Vertrag beidseitig mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende gekündigt werden.
- 9.4 Das Kündigungsrecht aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bleibt erhalten. Über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus bestehen keine weiteren vertraglichen Rücktrittsrechte. Ein Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde
- die Leistungen in betrügerischer Absicht in Anspruch nimmt
 - Manipulationen an den technischen Einrichtungen vornimmt,
 - bei der Nutzung der Telekommunikationsdienste gegen Strafvorschriften oder wenn ein entsprechend dringender Tatverdacht besteht.
- 9.5 Im Falle der ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung ist evm berechtigt, alle der Benutzerkennung zugehörigen Daten ohne Sicherung der Inhalte zu löschen.
- 9.6 Die Kündigung bedarf der Textform. Die evm soll eine Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen.
- 9.7 Kündigt der Kunde das Vertragsverhältnis, bevor der Telekommunikationsanschluss bereitgestellt ist oder kündigt die evm den Vertrag aus dem Kunden veranlasstem wichtigem Grund vor betriebsfähiger Bereitstellung des Telekommunikationsanschlusses oder bevor vereinbarte Änderungsarbeiten durchgeführt sind, so hat der Kunde die Aufwendungen für bereits durchgeführte Arbeiten zu ersetzen. Die evm ist darüber hinaus in diesen Fällen berechtigt, von dem Kunden eine Schadenspauschale in Höhe von 15 % des vereinbarten Entgeltes für die Bereitstellung des Anschlusses zu verlangen. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass der evm kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Weitergehende Schadensersatzansprüche der evm bleiben unberührt.

10 Haftung

- 10.1 Bei Versorgungsstörungen gemäß Ziff. II. 5 haftet die evm nicht. Etwaige Ansprüche wegen Versorgungsstörungen kann der Kunde gegen den Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber geltend machen. Die Kontaktdaten des Netzbetreibers und des Messstellenbetreibers teilt die evm dem Kunden auf Anfrage gerne mit.
- 10.2 Bei in sonstiger Weise verursachten Schäden haftet die evm bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, auch ihrer Erfüllungsgehilfen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haftet die evm nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
- 10.3 Für Schäden auf Grund der Nutzung von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit haftet evm nach den Regelungen des Telekommunikationsgesetzes.
- 10.4 Die evm haftet nicht für die über ihre Dienste übermittelten Informationen und zwar weder für deren Vollständigkeit, Richtigkeit oder Aktualität, noch dafür, dass sie frei von Rechten Dritter sind oder der Sender rechtswidrig handelt, indem er die Informationen übermittelt.
- 10.5 Sofern nicht andere Bestimmungen in diesen Geschäftsbedingungen eine Haftung ausschließen, ist sie bei Schäden, die durch die Inanspruchnahme von Online-Diensten, durch die Übermittlung und Speicherung von Daten, durch die Verwendung übermittelter Programme und Daten, durch das Unterlassen von Prüfungen hinsichtlich gespeicherter oder übermittelter Daten seitens der evm, oder deswegen entstanden sind, weil die gebotene Speicherung oder Übermittlung von Daten durch die evm nicht erfolgt ist, auf eine Höhe von 2.500,00 Euro beschränkt, so weit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

11 Vertragspartner

Energieversorgung Mittelrhein AG (evm), Ludwig-Erhard-Straße 8, 56073 Koblenz
Aufsichtsratsvorsitzender: Oberbürgermeister David Langner
Vorstand: Josef Rönz (Vorsitzender), Dr. rer. pol. Karlheinz Sonnenberg, Bernd Wiczorek
Sitz der Gesellschaft: Koblenz
Eingetragen beim Amtsgericht Koblenz, Handelsregister-Nr. HRB 17
USt-IdNr.: DE148720917

12 evm-Kundenservice

Haben Sie noch Fragen (Beanstandungen) zur Rechnung oder zur Energielieferung? Dann rufen Sie uns an oder schreiben uns: evm-Kundenservice, Ludwig-Erhard-Straße 8, 56073 Koblenz, Telefon: 0261 402-11111 (Mo. - Fr.: 07:00 - 22:00 Uhr und Sa.: 07:00 - 16:00 Uhr), Fax: 0261 402-71830, E-Mail: serviceteam@evm.de
Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post, Eisenbahnen Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030 22480-500 (Mo. - Fr.: 09:00 - 12:00 Uhr), Fax: 030 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de
Zur Beilegung von Streitigkeiten kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e. V. beantragt werden. Die Teilnahme ist für die evm verpflichtend. Voraussetzung dafür ist, dass unser evm-Kundenservice angerufen und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 275240-0, Fax: 030 275240-69, schlichtungsstelle-energie.de, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de
Online-Streitbeilegung gemäß Art. 14 ODR-VO: Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung bereit. Sie finden diese unter: <https://webgate.ec.europa.eu/odr/main/index.cfm?event=main.home.chooseLanguage>

Beabsichtigt der Kunde im Falle eines Streits mit evm über die in § 47a TKG genannten Fälle ein Schlichtungsverfahren bei der Bundesnetzagentur einzuleiten, hat er hierfür einen Antrag bei der Bundesnetzagentur in Bonn zu stellen. Dies hat schriftlich oder online unter Verwendung des entsprechenden Antragsformulars unter Darstellung des Sachverhalts, des Begehrens und des Nachweises des Versuchs einer Einigung zu geschehen. Weitere Informationen erhält der Kunde unter bundesnetzagentur.de.

13 Bonuszahlung

- 13.1 Ist mit dem Kunden im Auftragsblatt ein Bonus vereinbart, so finden die folgenden Regelungen Anwendung:
- 13.2 Voraussetzung für die Gewährung eines Bonus ist, dass der Vertrag mindestens ein Lieferjahr besteht und der Kunde in den vergangenen sechs Monaten bei einem Stromvertrag kein evm-Stromkunde war. Der vereinbarte Bonus wird nach Ende des ersten Lieferjahres mit der darauffolgenden Jahresrechnung gutgeschrieben. Wird der Vertrag vor Ablauf des ersten Belieferungsjahres durch den Kunden beendet, entfällt der Bonus. Der Bonus entfällt auch, wenn die evm den Vertrag gem. Ziffer I. 9.2 kündigt.
- 13.3 Ist im Auftragsblatt ein Sofortbonus vereinbart, so wird dieser dem Kunden ausbezahlt, sobald das Lieferverhältnis mindestens drei Monate bestanden hat.
- 13.4 Die Verrechnung eines dem Kunden zu gewährenden Bonus mit Forderungen der evm aus unterjährigen Abrechnungen vor Ablauf eines Belieferungsjahres sowie mit Abschlagszahlungen vor Ablauf des ersten Belieferungsjahres ist ausgeschlossen.
- 13.5 Sofern die evm mit Bestandskunden einen gesonderten Bonus (abweichend von Ziffer 13.1) vereinbart, so richtet sich dessen Gewährung nach den Vereinbarungen im Auftragsblatt. Ziffer 13.2 findet Anwendung.

II. BESONDERE BESTIMMUNGEN ZUR STROMLIEFERUNG

1 Ablesung

Die evm ist berechtigt, zum Zwecke der Überprüfung des Paketpreises gem. Ziffer I. 5.1 die Ablesedaten zu verwenden, die evm vom örtlichen Netzbetreiber oder von einem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat. Die evm kann die Messeinrichtung selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen wird, wenn dies zum Zwecke der Überprüfung des Paketpreises oder anlässlich eines Lieferantenwechsels oder sonst eines berechtigten Interesses erfolgt. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Wenn der Kunde die verlangte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt oder der Netzbetreiber oder die evm die Räume zum Zwecke der Ablesung nicht betreten können, darf die evm den Verbrauch schätzen. Zu einer erforderlichen Ablesung der Messeinrichtung hat der Kunde nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der evm Zutritt zu seinen Räumen zu gestatten. Die Benachrichtigung muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Ein Beauftragter des örtlichen Netzbetreibers kann den Kunden ebenfalls bitten, den Zählerstand abzulesen.

2 Unterbrechungen der Energielieferung

- 2.1 Die evm ist berechtigt, die Energielieferung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde einer vertraglichen Verpflichtung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit oder Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
- 2.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die evm berechtigt, die Energielieferung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber mit der Unterbrechung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die evm kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Energielieferung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzugs darf die evm eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des Betrags nach Satz 4 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstanden hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen der evm und dem Kunden noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung der evm resultieren. Der Beginn der Unterbrechung wird dem Kunden drei Werktagen im Voraus angekündigt.
- 2.3 Die evm hat die Energielieferung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten.

3 Messstellenbetrieb nach Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)

- 3.1 Die evm übernimmt mit diesem Vertrag die Abwicklung mit dem Messstellenbetreiber, so dass kein weiterer Messstellenvertrag durch den Kunden abgeschlossen werden muss. Die Regelungen des MsbG finden Anwendung. Der Messstellenbetrieb wird vom Messstellenbetreiber durchgeführt und umfasst die in § 3 (2) MsbG genannten Aufgaben, insbesondere den Einbau, den Betrieb und die Wartung der Messstelle sowie eine mess- und eichrechtskonforme Messung und die Messwertaufbereitung.
- 3.2 Für den Fall des Einbaus einer modernen Messeinrichtung oder eines intelligenten Messsystems durch den Messstellenbetreiber während der Vertragslaufzeit umfasst der Messstellenbetrieb die gesetzlichen Standardleistungen des Messstellenbetreibers für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme gem. § 35 Abs. 1 MsbG. Mit Beginn des neuen Messsystems gelten die dafür vereinbarten Preise ausweislich des Auftragsblatts. Der Preis für die neue Messeinrichtung wird dem Kunden automatisch in der jeweiligen Höhe berechnet. Es handelt sich um eine Anpassungsautomatik, ohne dass eine Preisanpassung nach billigem Ermessen der evm vorgenommen wird.
- 3.3 Mögliche Zusatzleistungen des Messstellenbetreibers über die gesetzlichen Standardleistungen hinaus sind nicht enthalten.

4 Messeinrichtungen, Berechnungsfehler

- 4.1 Die evm ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine anerkannte Prüfstelle im Sinne des Eichgesetzes beim Messstellenbetreiber zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung trägt die evm, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst der Kunde.
- 4.2 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrags festgestellt, ist die Überzahlung von der evm zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzutragen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt die evm den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesevertraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- 4.3 Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte, korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.
- 4.4 Ansprüche nach Ziff. 4.2 und 4.3 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ableserzeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

5 Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung

Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses und einschließlich des Messstellenbetriebs handelt, die evm von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen von der evm gemäß Ziff. II. 2 beruht. Die evm wird dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

III. BESONDERE BESTIMMUNGEN ZUR TELEKOMMUNIKATION

A. Allgemeines

1 Anmeldepflicht

Dieser Vertrag entbindet nicht von der Pflicht zur Tonrundfunk- und/oder Fernseh anmeldung bei der Gebühreneinzugszentrale (GEZ).

2 Sperre

- 2.1 evm ist berechtigt, die Telekommunikationsleistungen mit 2-wöchiger Vorankündigung ganz oder teilweise zu sperren, wenn der Kunde seine Pflichten wiederholt oder in schwerwiegender Weise verletzt hat.
- 2.2 Im Übrigen ist evm berechtigt, eine Sperrung ohne Vorankündigung vorzunehmen, wenn eine Gefährdung der Einrichtung der evm bzw. Vertragspartner der evm, insbesondere des Netzes durch Rückwirkungen von Einrichtung oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit droht.
- 2.3 Speziell für die Sperre von Telefonie gilt: Im Bereich der Telefonie ist evm nur dann berechtigt eine Sperre durchzuführen, sofern die Voraussetzungen des § 45k TKG vorliegen.
- 2.4 Der Kunde bleibt im Fall der Sperre verpflichtet, die monatlichen Entgelte zu zahlen. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzuges bleibt der evm vorbehalten.

3 0900er-Dienste / Sonderrufnummern

Es ist eine Rufnummernsperre zu 0900er-Diensten eingerichtet. Eine Aufhebung der Rufnummernsperre ist nicht möglich. Welche weiteren Sonderrufnummern erreichbar sind, kann der Preisliste entnommen werden. Diese findet sich auch online unter ktk.de.

4 Leistungsmerkmale des Telefonanschlusses

- 4.1 Der Telefonanschluss bietet die Basis-Leistungsmerkmale Weiterleitung, Halten, Rufumleitung und Rufnummernübermittlung.
- 4.2 Der Vertrag enthält eine Telefonflatrate mit einer Telefonleitung. Über diese Telefonleitung ist ein Gespräch möglich. Um mehrere Gespräche gleichzeitig führen zu können benötigt der Kunde die Zusatzoption „zusätzliche Rufnummer“. Pro Anschluss ist es grundsätzlich möglich eine Internet-Verbindung herzustellen um mit dem Computer im Internet zu surfen und gleichzeitig zu telefonieren. Die Anzahl der tatsächlich gleichzeitig möglichen Gesprächen ist außerdem abhängig von der zur Verfügung stehenden Bandbreite (Up- und Downstream). Diese Bandbreite unterliegt u. U. systembedingt technischen Schwankungen und wird von mehreren Faktoren beeinflusst, die außerhalb des Einflussbereiches der evm liegen können. Die Telefonverbindung wird über den Telefonadapter geregelt. Während Telefongesprächen wird für die Dauer des Anrufes die Internetbandbreite reduziert.
- 4.3 Der Telefondienst wird mittels VoIP (Voice over Internet Protocol) realisiert. Je Account ist eine Rufnummer möglich. Die Verbindung wird mit Hilfe der Benutzerkonten über das Internet hergestellt. Für die Nutzung des Anschlusses ist ein Telefon notwendig.

5 Notruf

Der Betrieb des Kabelmodems inkl. Telefonadapter ist nur am mitgeteilten Standort zulässig, da die Notrufnummer des Anschlusses bei einer Nutzung an einem anderen als der evm mitgeteilten Standort nicht gewährleistet ist. Der Telefonanschluss ist nicht für die Nutzung von Hausnotruf, Brand- und Einbruchsmeldeanlagen geeignet, ein derartiger Betrieb erfolgt daher auf eigenes Risiko des Kunden. evm haftet bei einer derartigen Nutzung sowie bei Stromausfall nicht für eine fehlerhafte bzw. nicht erfolgte Übermittlung des Notrufs an die zuständige Notrufstelle.

6 Mängelansprüche und Störungsbeseitigung

- 6.1 evm ist verpflichtet, im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten Störungen des Netzbetriebs zu beseitigen. Der Kunde ist verpflichtet, evm Mängel und/oder das Auftreten von erkennbaren Störungen unverzüglich anzuzeigen (Störungsmeldung).
- 6.2 Von evm vorgenommene Wartungsarbeiten an den Anlagen bzw. Leitungen stellen keine Störungen in diesem Sinne dar, sofern ihre Durchführung im Rahmen der zugrundeliegenden Leistungsbeschreibung erfolgt. Die Störungsbeseitigungspflicht entfällt für Störungen, die der Kunde zu vertreten hat. Eine Störung, die der Kunde zu vertreten hat, liegt insbesondere dann vor, wenn sie durch unerlaubte Eingriffe des Kunden oder durch vom Kunden beauftragte Dritte in die von evm zur Verfügung gestellte Leistung (Dienste) und/oder Anlagen oder durch eine unsachgemäße Bedienung oder Behandlung der Anlagen durch den Kunden oder durch vom Kunden beauftragte Dritte verursacht sind.
- 6.3 Der Kunde hat evm diejenigen Aufwendungen zu ersetzen, die evm durch die Überprüfung der Leistung oder Anlagen entstanden sind, wenn sich nach der Prüfung herausstellt, dass evm nicht zur Störungsbeseitigung verpflichtet war. Sind mit der Störungsbeseitigung auf Wunsch des Kunden gleichzeitig Änderungen oder Verbesserungen verknüpft, sind diese rechnerisch abgegrenzt von der Störungsbeseitigung, gesondert zu vergüten.
- 6.4 Die Entstörung durch die evm erfolgt zu den üblichen Geschäftszeiten.

7 Leistungsverzögerungen bzw. -einschränkungen

- 7.1 Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die evm die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, der Ausfall von Kommunikationsnetzen und Gateways anderer Betreiber, Störungen im Bereich der Deutschen Telekom AG usw., auch wenn sie bei Lieferanten oder Unterauftragnehmern der evm oder deren Unterlieferanten, Unterauftragnehmern eintreten - hat die evm auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen die evm, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung, zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit, hinauszuschieben.
- 7.2 evm ist berechtigt, ihre Leistung zu unterbrechen, in der Dauer zu beschränken oder die Leistung in sonstiger Weise zeitweise, teilweise oder ganz einzustellen, soweit dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, der Sicherheit des Netzbetriebs, der Aufrechterhaltung der Netzintegrität und insbesondere der Vermeidung schwerwiegender Störungen des Netzes, der Software oder gespeicherter Daten, der Interoperabilität der Dienste, des Datenschutzes oder zur Vornahme betriebsbedingter oder technisch notwendiger Arbeiten erforderlich ist. evm wird jede Störung ihrer Leistung so bald wie technisch und betrieblich möglich beheben. evm wird den Kunden bei längeren vorübergehenden Leistungsbeschränkungen oder -beschränkungen in geeigneter Form über Art, Ausmaß und Dauer der Leistungseinstellung/-beschränkung unterrichten. Die Mitteilungspflicht über den Beginn der Einstellung besteht nicht, wenn die Unterrichtung nach den Umständen

objektiv nicht vorher möglich ist oder die Beseitigung bereits eingetretener Unterbrechungen verzögern würde.

- 7.3 Bei Ausfällen von Leistungen nach Absatz 1 und 2 erfolgt keine Rückvergütung von Entgelten. Ausfallzeiten werden nur dann erstattet, wenn die evm oder einer ihrer Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen den Fehler mindestens fahrlässig verursacht hat und sich der Ausfallzeitraum über mehr als einen Werktag erstreckt.
- 8 Rechnungen**
- 8.1 Nicht vom Paketpreis umfasste Leistungen sowie die gewählte Zusatzoption „Rufnummer mitnehmen“ werden dem Kunden von der KTK in Rechnung gestellt.
- 8.2 Die Rechnungen werden dem Kunden online unter der ihm von evm mitgeteilten Internetseite zur Verfügung gestellt. Der Kunde kann diese in einem passwortgeschützten Bereich einsehen und herunterladen. Der Kunde hat regelmäßig die Rechnungsdaten abzurufen. Ein Rechnungsversand erfolgt auf Wunsch gegen Aufpreis (s. Preisliste). Die Nutzerkennung und das Passwort werden dem Kunden bei Anmeldung schriftlich mitgeteilt. Kosten, die auf Veranlassung des Kunden durch eine Erneuerung oder Veränderung sowie Abtrennung des Hausanschlusses entstehen, werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet. Das gleiche gilt für Kosten, die durch Trennung und Wiederanschluss entstehen.
- 8.4 Einmaliges Entgelt (Anschlussgebühr)
- 8.4.1 Für die Errichtung und den Anschluss des Hausübergabepunktes an das Breitbandkabelnetz fällt die vereinbarte Anschlussgebühr an. Die Höhe der Anschlusspauschale wird von der evm nach Prüfung des Aufwands im Anschluss- und Versorgungsvertrag festgelegt.
- 8.5 Die Rechnungsdaten werden 24 Monate, Einzelverbindungs nachweise werden 6 Monate zum Download bereitgehalten.
- 8.6 Der Kunde ist auch für Entgelte/Kosten verantwortlich, die andere Personen über seinen Anschluss verursachen.
- 8.7 Beanstandungen gegen die Höhe der Verbindungspreise oder sonstigen nutzungsabhängigen Preise müssen innerhalb acht Wochen schriftlich bei der KTK eingegangen sein. Für Rechnungen, die Verkehrsdaten enthalten gilt folgendes: KTK ist nach Ablauf von 6 Monaten nach Rechnungsversand gesetzlich verpflichtet, die der Rechnung zu Grunde liegenden Verkehrsdaten zu löschen, weshalb anschließende Einwendungen gegen die Entgeltabrechnung gem. § 45i TKG nicht mehr berücksichtigt werden können. Dies gilt entsprechend auch, wenn der Kunde die vorzeitige Löschung der Verkehrsdaten gegenüber KTK oder sonstigen rechnungsstellenden Netzbetreibern verlangt. Eine vollständige Überprüfung der Rechnung ist deshalb nur möglich, wenn die Verkehrsdaten des Kunden vollständig gespeichert werden.
- 9 Lieferumfang bei der Bereitstellung**
- evm stellt dem Kunden für die einmalige Anschlussgebühr das Anschlusszubehör sowie ggfs. notwendige Treiber für den breitbandigen Internetzugang zur Verfügung. Der Kabel-Online-Anschluss gilt als betriebsfähig bereitgestellt, wenn mittels eines Prüfergeräts, das über das Kabelmodem am HUP angeschlossen ist, IP-Datenpakete mit beliebigen, betriebsbereiten Knoten im Internet austauschbar sind.

10 Inbetriebnahme Fritz!Box

- 10.1 Für die Inbetriebnahme der Fritz!Box vereinbart ein Techniker mit dem Kunden einen Termin. Bei der Inbetriebnahme wird falls erforderlich der rückkanalfähige Verstärker eingebaut, für dessen Betrieb das Vorhandensein einer Steckdose mit 230 V Netzspannung in der Nähe des Hausübergabepunktes erforderlich ist, und die Fritz!Box in Betrieb genommen. Im Normalfall wird dazu eine bestehende Kabel-TV-Dose durch eine Multimedia-Dose mit drei Anschlüssen für TV, Radio und Kabel-Online ersetzt. Es ist aber auch möglich, die Fritz!Box an einem vom Hausübergabepunkt separat gezogenen Kabel zu installieren. Ein solches Kabel wird nicht durch evm gezogen, sondern ist bei Bedarf vom Kunden zu ziehen. Hierbei ist zu beachten, dass der Hausübergabepunkt an dem Hauspotentialausgleich fachmännisch angeschlossen werden muss! Der Techniker testet zum Abschluss der Inbetriebnahme an seinem Laptop, dass die Fritz!Box online ist.
- 10.2 Der Kunde erhält ein Schreiben mit seinem Provisionierungscode, den er (oder der Techniker bei der Inbetriebnahme) in einem Web-Formular auf acs.ktk.de einträgt. Dadurch wird die Fritz!Box automatisch konfiguriert und ist nach wenigen Minuten einsatzbereit. Falls der Kunde ein eigenes Endgerät einsetzt, sollte er trotzdem den Startcode und die Optionen auf acs.ktk.de beachten.

B. Kabel-Online (Internet)

1 Begriffsbestimmungen

- 1.1 Kabel-Online ermöglicht den Zugang zum weltweiten Internet über ein BK-Netz. Die Datenrate des Anschlusses wird entsprechend der Geschwindigkeiten Downstream und Upstream definiert. Des Weiteren sind je nach Tarif E-Mailadressen und Webspaces für eine private Homepage enthalten, ebenso ein Zugangsname und ein Zugangspasswort. Bei Überschreitung des freigeschalteten Webspaces für die Nutzung der privaten Homepage fallen zusätzliche Kosten entsprechend der aktuell gültigen Preisliste an.
- 1.2 Kabel-Online Fon ermöglicht die Nutzung von Telefondienstleistungen über die auf dem Kabel-Anschluss bereitgestellte Internetverbindung mittels Voice over IP (VoIP). Zusätzlich zu den Pauschalen (sog. Flatrate) fallen bei der Nutzung besonderer Telefondienste zusätzliche Kosten entsprechend der aktuell gültigen Preisliste an. Sofern der Kunde bei Vertragsabschluss nicht über eine Teilnehmerrufnummer für den seitens der evm zur Verfügung zu stellenden Anschluss verfügt oder eine bestehende Teilnehmerrufnummer nicht beibehalten will, teilt evm dem Kunden schriftlich eine Teilnehmerrufnummer zu.
- 1.3 IP-Adressen: Die Benutzer von Kabel-Online authentifizieren sich durch einen Benutzernamen mit entsprechendem Zugangspasswort oder die MAC-Adresse des Kabelmodems. Das System vergibt für jeden Verbindungsaufbau dynamisch eine IP-Adresse. Die evm behält sich vor, die Verbindung einmal in 24 Stunden automatisch zu trennen.
- 1.4 Verfügbare Datenübertragungsraten: Die angegebenen Werte für die Übertragungsraten im Upstream und Downstream sind die jeweils maximal möglichen Werte. Sie können u. a. durch die Qualität der Kundenhausanlage, die Anzahl der gleichzeitig angeschlossenen Benutzer im gesamten Netz und das Datenaufkommen auf dem Internet-Backbone beeinflusst werden.

2 Verfügbarkeit von Kabel-Online

Voraussetzung für die Herstellung eines Kabel-Online-Anschlusses ist das Vorhandensein eines Anschlusses an das BK-Netz der KTK. Der Anschlussbereich des BK-Netzes muss bereits für Highspeed-Internet ausgebaut sein. Die Übergabe des Signals erfolgt am Hausübergabepunkt (HUP). Die Verfügbarkeit kann online auf ktk.de vorgeprüft werden. Eine verbindliche Prüfung, ob der Hausanschluss internetfähig ausgebaut ist, erfolgt durch die evm.

3 Hausanlage

- 3.1 Die evm stellt den Kabel-Online-Zugang normgerecht am Hausübergabepunkt des Kunden bereit. Der kundenseitige Ausgang des HUP, an die die Anlagen des Kunden angeschlossen sind, stellen die Anlageneigentumsgränze sowie die Übergabegränze für die Dienste von Kabel-Online dar, die Verantwortlichkeit der evm für die Dienstbereitstellung endet am HUP. Die einwandfreie Weiterleitung des Signals zum Aufstellungsort des Kabelmodems sowie die Einhaltung der Anforderungen für die Hausanlage (s. technische Bestimmungen) gehört nicht zum Zuständigkeitsbereich der evm und ist vom Kunden

- sicherzustellen.
- 3.2 Insbesondere werden an die Hausverteilanlage folgende Anforderungen gestellt:
- Technische Bestimmungen: Die Hausanlage des Kunden muss entsprechend den geltenden Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik errichtet worden sein (siehe „Technische Anschlussbedingungen“ als Bestandteil des Anschluss- und Versorgungsvertrags). Insbesondere sei auf die EN 50083-2 hingewiesen (Bestimmungen für Antennenanlagen).
 - Ausreichender Frequenzbereich im Vorwärtskanal: Es müssen Signale im Bereich von 65 bis 862 MHz vom Hausübergabepunkt bis zum Kabelmodem störungsfrei übertragen werden. Dies gilt für alle passiven und aktiven Komponenten im Signalweg.
 - Rückkanalfähigkeit: Es müssen Signale im Bereich von 15 bis 65 MHz vom Kabelmodem bis zum Hausübergabepunkt störungsfrei übertragen werden. Dies gilt für alle passiven und aktiven Komponenten im Signalweg.
 - Entkopplung/Schirmungsmaß: Die Hausanlage muss die Schirmungsmaße der Klasse A (nach EN 50083-2) einhalten. Sollen von der Hausanlage des Kunden Signale ausgehen, die andere Kabelfernseh- oder Kabel-Online-Teilnehmer stören, so behält sich die evm die Abschaltung des Kabel-Online-Zugangs des Kunden vor.

4 Allg. Nutzungsregeln, Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

- 4.1 Der Kunde hat die Zugriffsmöglichkeit auf die Online-Dienste und die durch evm erbrachte Dienstleistung sachgerecht und nicht missbräuchlich zu nutzen und rechtswidrige Handlungen zu unterlassen.
- 4.2 Eine direkte oder mittelbare Nutzung der Internet-Dienste und der durch die evm erbrachten Dienstleistung für geschäftliche/gewerbliche Zwecke und durch Dritte ist nur nach ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung gestattet.
- 4.3 Wird die Nutzung nicht gestattet, ergibt sich daraus kein Minderungs-, Erstattungs- oder Schadensersatzanspruch.
- 4.4 Der Kunde hat die Kosten für jene Leistung zu zahlen, die im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Zugriffs- und Nutzungsmöglichkeiten durch befugte oder unbefugte Nutzung der Internet-Dienste durch von ihm beauftragte Dritte entstanden sind.
- 4.5 Der Kunde hat die Erfüllung gesetzlicher Vorschriften sicherzustellen, sowie für die Erteilung behördlicher Erlaubnisse Sorge zu tragen, soweit diese gegenwärtig oder künftig für die Nutzung am Internetdienst und der durch die evm erbrachte Dienstleistung erforderlich sein sollten.
- 4.6 Der Kunde hat den anerkannten Grundsätzen der Datensicherheit Rechnung zu tragen, insbesondere Passworte geheim zu halten bzw. unverzüglich zu ändern oder Änderungen zu veranlassen, falls die Vermutung besteht, dass nicht berechtigte Dritte davon Kenntnis erlangt haben.
- 4.7 Der Kunde hat Eingriffe, Maßnahmen, Einrichtungen oder Anwendungen zu unterlassen, welche die logische oder physische Struktur des Netzes der evm verändern oder die Sicherheit des Netzbetriebes gefährden können.
- 4.8 Der Kunde ist für das regelmäßige Auslesen und Sichern der Inhalte seiner E-Mail-Postfächer selbst verantwortlich. Bei Datenverlusten übernimmt die evm keine Verantwortung.
- 4.9 Der Kunde ist weiterhin verpflichtet, für die Sicherheit seiner Zugangseinrichtungen samt Programmen und Dateien selbst zu sorgen. Dazu gehört neben der Einrichtung einer Firewall, der Benutzung eines aktuellen Virenschutzprogramms u. a. die Nichtfreigabe des eigenen Rechners.
- 4.10 Minderjährige dürfen den Dienst nur mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten nutzen.

5 Domain Registrierung

- 5.1 Werden durch die evm für den Kunden Domainnamen (national oder international) registriert, so gelten die Richtlinien und Bestimmungen der jeweiligen Verwaltungsorganisationen.
- 5.2 Dem Kunden ist bekannt und er ist damit einverstanden, dass seine Daten für administrative Zwecke bei den jeweiligen Verwaltungsstellen veröffentlicht werden.
- 5.3 Soweit Gegenstand der Leistung die Beschaffung und/oder Pflege von Internetdomains ist, wird die evm gegenüber der Domain-Verwaltungsstelle oder einer anderen Organisation zur Domainvergabe nur als Vermittler tätig. Durch Verträge mit solchen Organisationen wird ausschließlich der Kunde berechtigt und verpflichtet. Die evm hat auf die Domainvergabe keinen Einfluss. Sie übernimmt deshalb keine Gewähr dafür, dass die für den Kunden beantragten und delegierten Domains frei von Rechten Dritter sind oder auf Dauer Bestand haben. Von Ersatzansprüchen Dritter, die auf der unzulässigen Verwendung einer Internetdomain beruhen, stellt der Kunde die evm frei.

6 Information zur Bandbreite und Messung der Bandbreite

- 6.1 Die Nutzung des Internets über den Anschluss erfolgt für Up- und Download mit einer bestimmten Geschwindigkeit (Bandbreite). Welche Bandbreite maximal, minimal und üblicherweise zur Verfügung steht, ist dem Auftragsblatt zu entnehmen. Dieser Wert ist auch von Länge und Qualität der Anschlussleitung sowie der Hausverkabelung abhängig. Für Telefon- und IPTV-Dienste wird ebenfalls die verfügbare Bandbreite verwendet, und es erfolgt eine Vorrangschaltung (Priorisierung). Daher steht bei aktiver Nutzung der Telefon- oder IPTV-Dienste nicht die volle Bandbreite für weitere Internetnutzung zur Verfügung.
- 6.2 Für die Überprüfung der Übertragungsgeschwindigkeit der Daten zum Internet (Bandbreite) empfiehlt sich der Dienst der Bundesnetzagentur: Unter breitbandmessung.de kann eine Messung der momentanen Bandbreite für Up- und Download ermittelt werden. Die Messung muss mit einem geeigneten Computer an einem LAN Anschluss der FritzBox erfolgen. Eine Messung über WLAN ist natürlich auch möglich, die bei WLAN Übertragung möglichen Beeinträchtigungen liegen aber nicht in der Verantwortung der evm oder der KTK. Zum Zeitpunkt der Messung muss jegliche Nutzung des Internets unterbunden werden, da sonst das Ergebnis verfälscht ist. Weitere Informationen zur Messung finden Sie auf der genannten Website. Für eine Messung mit mobilen Endgeräten steht auch eine App bereit. Mehr Informationen dazu finden Sie unter <https://breitbandmessung.de/mobil-testen>.

IV. ZUSATZOPTIONEN

Falls mit dem Kunden über den Vertragsgegenstand gem. Ziffer I. 1 hinaus weitere Leistungen (sogenannte Zusatzoptionen) vereinbart wurden, gilt hierfür zusätzlich folgendes:

1 Beginn, Laufzeit und Entgelt

- 1.1 Voraussetzung für den Abschluss von Zusatzoptionen ist ein bestehendes oder gleichzeitig abzuschließendes Vertragsverhältnis über das Produkt evm-KombiFlat.
- 1.2 Die Vertragslaufzeit der Zusatzoptionen beginnt mit Abschluss der Option.
- 1.3 Die Zusatzoption „Sicherheitspaket“ hat eine Erstlaufzeit von 2 Jahren. Die Option verlängert sich um 1 Jahr, wenn sie nicht 3 Monate vor Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit gekündigt wird. Alle übrigen Zusatzoptionen laufen auf unbestimmte Zeit und können mit einer Frist von 1 Monat gekündigt werden.
- 1.4 Endet das Produkt evm-KombiFlat, so enden unabhängig von Ziffer 1.3 auch sämtliche bestehende Zusatzoptionen zum gleichen Zeitpunkt, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.
- 1.5 Die Kündigung bedarf der Textform.
- 1.6 Die Preise für die Zusatzoptionen ergeben sich aus dem Auftragsblatt.

2 Zusatzoption Telefonbucheintrag

- 2.1 evm wird auf Wunsch des Kunden seine notwendigen Daten, (1 Rufnummer, Name, Vorname, Anschrift) unentgeltlich an einen Herausgeber eines allgemein zugänglichen Telefonverzeichnisses zwecks Aufnahme in ein solches Telefonverzeichnis weiterleiten. Das vorstehende gilt entsprechend, soweit der Kunde die Aufnahme seiner notwendigen Daten in ein Verzeichnis für Auskunftsdienste wünscht. Der Kunde hat das Recht, einen Eintrag in einem Telefonverzeichnis sowie in einem Verzeichnis für Auskunftsdienste prüfen, berichtigen und wieder streichen zu lassen. evm haftet nicht für fehlerhafte oder fehlende Eintragung.
- 2.2 Der Kunde kann Name, Adresse und die erste Rufnummer oder die Hauptnummer, die er zu evm mitnehmen möchte(n) (bei Rufnummernportierung) kostenlos in öffentliche Teilnehmerverzeichnisse eintragen und darüber telefonisch Auskunft geben lassen. Wenn der

Kunde der Inversuche nicht widerspricht, kann der Anfragende den Namen und die Anschrift zu der Rufnummer erfragen. Der Eintrag bzw. die Auskunft erscheint standardmäßig mit Name, Vorname und erster Rufnummer. Der Kunde muss kennzeichnen, wenn zusätzlich die Adresse im Verzeichnis aufgeführt oder der Vorname verkürzt (z. B. M. Mustermann) abgebildet werden soll. Es ist nur ein Telefonbucheintrag pro Vertrag möglich.

3 Zusatzoption Rufnummernmitnahme

- 3.1 Bei Kabel-Online-Fon Anschlüssen wird evm auf Wunsch des Kunden seine notwendigen Daten, (Rufnummer, Name, Vorname, Anschrift) gegen Entgelt an die zuständigen Carrier/Provider weiterleiten und die Portierung veranlassen.
- 3.2 Die Portierungserklärung regelt die Übernahme der Rufnummer(n) von dem bisherigen Anbieter zur evm. Hierzu ist das Ausfüllen der von evm zur Verfügung gestellten Portierungserklärung notwendig. Hierbei ist die genaue Bezeichnung und exakte Schreibweise notwendig, da ansonsten die Rufnummernübertragung fehlschlagen kann. In der Portierungserklärung ist die exakte Anschrift wie in der letzten Telefonrechnung aufgeführt anzugeben. Der Termin der Portierung kann sich durch evtl. bestehende Kündigungsfristen bei dem bisherigen Telefonanbieter verzögern. Das bedeutet u. U., dass der Kunde bereits ab Bereitstellung des Telefonanschlusses über die evm günstig telefonieren kann, aber die Rufnummernübertragung und damit die Beendigung des „alten“ Telefonvertrags erst später erfolgen kann. Die Berechnung der Telefondienstleistungen durch die evm erfolgt ab Bereitstellung. Mit der Bereitstellung erhält der Kunde in jedem Fall mindestens eine Rufnummer (entweder die „alte“, übertragene oder eine neue), damit der Kunde sofort telefonieren kann und erreichbar ist.
- Wichtig: Bitte kündigen Sie Ihren Telefonanschluss nicht selbst.** Die Portierungserklärung ist im Regelfall gleichzeitig auch die Kündigung bei Ihrem bisherigen Telefonanbieter. Sie müssen gegebenenfalls Ihren DSL-Anschluss bzw. Ihre DSL-Flatrate oder andere Sondertarife getrennt selbst kündigen, falls vorhanden.
- 3.3 Eine Rufnummernmitnahme bei Umzug in einen anderen Vorwahlbereich ist nicht möglich. In diesem Fall bekommt der Kunde eine neue Rufnummer. Bei Umzug in den gleichen Vorwahlbereich können die Rufnummern mitgenommen werden. Mögliche Kosten bei einem Umzug ergeben sich aus der Preisliste.

Informationen zur Datenverarbeitung nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

1 Allgemeines

Der Schutz Ihrer personenbezogenen Daten ist uns ein wichtiges Anliegen. Mit diesen Datenschutzhinweisen informieren wir Sie nach Art. 13, 14 und 21 DS-GVO über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns sowie über die Ihnen zustehenden Rechte. Wir verarbeiten Ihre Daten entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu den nachstehend genannten Zwecken.

2 Verantwortliche Stelle

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist die Energieversorgung Mittelrhein AG (evm), Ludwig-Erhard-Straße 8, 56073 Koblenz Telefon: 0261 402-0, Fax: 0261 402-61499, E-Mail: info@evm.de Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten: Postanschrift: wie oben E-Mail: datschutz@evm.de

3 Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

3.1 Vertragserfüllung

Wir oder von uns beauftragte Dienstleister verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten zur Vorbereitung und Erfüllung unserer Verträge mit Ihnen, d.h. insbesondere zur Durchführung der Versorgung mit Strom, Gas, Wasser und Wärme sowie zur Erbringung energienaher Dienstleistungen. Dies umfasst z.B. die Verbrauchs- und Entgeltabrechnung sowie die Korrespondenz mit Ihnen im Rahmen unserer Kundenbetreuung. Die Zwecke der Datenverarbeitung richten sich im Einzelnen nach dem konkreten Produkt und den Vertragsunterlagen.

Sofern Sie sich für die Nutzung der evm-Vorteilskarte entscheiden, verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Abwicklung der Nutzung der Kundenkarte entsprechend den Allgemeinen Bedingungen der evm-Vorteilskarte. Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 Buchst. b DS-GVO

3.2 Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten, soweit dies zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen erforderlich ist. Dies umfasst z.B. die Speicherung im Rahmen der gesetzlichen (insbesondere handels- und steuerrechtlichen) Aufbewahrungspflichten. Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 Buchst. c DS-GVO

3.3 Werbung, Markt- und Meinungsforschung

Wir nutzen Ihre personenbezogenen Daten, um Ihnen Produktinformationen per Post zukommen zu lassen und zu Zwecken der Markt- und Meinungsforschung. Soweit Sie uns diesbezüglich eine Einwilligung erteilt haben, nutzen wir Ihre Daten auch für die werbliche Ansprache über weitere Kanäle (z.B. E-Mail, Telefon).

Wir verwenden eroberte oder öffentlich zugängliche, statistisch ermittelte soziodemographische Daten für interne Datenanalysen. Die Daten werden verwendet, um eine kundenindividuelle Ansprache mit passenden Angeboten anbieten zu können. Wir führen Datenanalysen zum Zweck der Verbesserung und Entwicklung innovativer Services und Produkte durch. Die Datenverarbeitung erfolgt dabei so weit wie möglich in anonymisierter oder pseudonymisierter Form.

Rechtsgrundlagen: Art. 6 Abs. 1 Buchst. a DS-GVO (Einwilligung); Art. 6 Abs. 1 Buchst. f DS-GVO (berechtigtes Interesse an der Datenverarbeitung zum Zwecke der Werbung, Markt- und Meinungsforschung)

3.4 Sonstige Datenverarbeitung zur Wahrung berechtigter Interessen

3.4.1 Bonitätsauskünfte

Unser Unternehmen prüft regelmäßig bei Vertragsabschlüssen und in bestimmten Fällen, in denen ein berechtigtes Interesse vorliegt, auch bei Bestandskunden Ihre Bonität. Dazu arbeiten wir mit der Creditreform Boniversum GmbH, Hellersbergstraße 11, 41460 Neuss, zusammen, von der wir die dazu benötigten Daten erhalten. Zu diesem Zweck übermitteln wir Ihren Namen und Ihre Kontaktdaten an die Creditreform Boniversum GmbH. Die Informationen gem. Art. 14 der EU-Datenschutz-Grundverordnung zu der bei der Creditreform Boniversum GmbH stattfindenden Datenverarbeitung finden Sie hier: www.boniversum.de/EU-DSGVO.

3.4.2 Prüfung und Geltendmachung von Rechtsansprüchen

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, soweit dies zur Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Durchführung rechtlicher Streitigkeiten erforderlich ist.

3.4.3 Videoüberwachung

Zur Wahrnehmung des Hausrechts sowie zur Objekt- und Gebäudeüberwachung führen wir in entsprechend gekennzeichneten, öffentlich zugänglichen Räumen Videoüberwachung durch.

Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung zu den vorstehenden Zwecken ist die Wahrung unserer berechtigten Interessen: Art. 6 Abs. 1 Buchst. f DS-GVO.

4 Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden

Im Rahmen der oben genannten Verarbeitungszwecke verarbeiten wir regelmäßig insbesondere nachstehende Datenkategorien: Namen, Titel, akademischer Grad; Adressdaten; Geburtsdaten; Vertragsstammdaten; Kundennummern; Abrechnungs- und Zahlungsdaten; Verbrauchsdaten; Kommunikations- und Kontaktdaten; Anzahl der Personen / Kinder im Haushalt (bei Anmeldung zur Nutzung der evm-Vorteilskarte).

5 Datenquellen

Wir verarbeiten personenbezogene Daten aus der Geschäftsbeziehung mit Ihnen. Diese Daten werden durch Sie im Rahmen des Vertragsabschlusses angegeben. Des Weiteren besteht ggf. die Möglichkeit zur Angabe personenbezogener Daten im Rahmen von Sonderaktionen (z.B. Gewinnspielen) oder zur Inanspruchnahme weiterer Services (z.B. Anmeldung zum Newsletter, Nutzung der evm-Vorteilskarte). Wir erhalten personenbezogene Daten von an der Versorgung beteiligten Dritten (z.B. Netzbetreiber, Messstellenbetreiber), soweit dies zur Durchführung der Versorgung erforderlich ist.

6 Empfänger personenbezogener Daten

Die Übermittlung von Kundendaten an Dritte (z.B. Netzbetreiber, Messstellenbetreiber) erfolgt zur Durchführung der Versorgung und zur Erfüllung des diesbezüglich mit Ihnen bestehenden Vertragsverhältnisses. Wir lassen einzelne Prozesse und Serviceleistungen durch sorgfältig ausgewählte und beauftragte Dienstleister ausführen. Diese verarbeiten in unserem Auftrag personenbezogene Daten auf der Grundlage von Vereinbarungen nach Art. 28 DS-GVO (Auftragsverarbeitung).

7 Dauer der Speicherung und Löschung Ihrer Daten

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dies ist regelmäßig dann der Fall, wenn das Vertragsverhältnis mit Ihnen beendet ist, sämtliche gegenseitigen Ansprüche erfüllt sind und keine gesetzlichen (insbesondere handels- und steuerrechtlichen) Aufbewahrungspflichten mehr bestehen, die eine weitere Speicherung erforderlich machen. Ihre Postanschrift nutzen wir ggf. für einen Zeitraum von maximal 24 Monaten nach Beendigung des Vertragsverhältnisses, um Sie im Rahmen einer werblichen Ansprache erneut von unseren Produkten und Services zu überzeugen. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist insoweit unser berechtigtes Interesse an der Datenverarbeitung zum Zwecke der Werbung (Art. 6 Abs. 1 Buchst. f DS-GVO).

8 Ihre Rechte**8.1 Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit**

Sie haben ein Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person bei uns gespeicherten Daten. Darüber hinaus können Sie nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen die Berichtigung oder Löschung Ihrer Daten verlangen. Weiterhin kann Ihnen ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung sowie ein Recht auf Datenübertragbarkeit zustehen (Datenbereitstellung in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format).

8.2 Widerrufsrecht (Recht zum Widerruf erteilter Einwilligungen)

Sofern Sie uns eine gesonderte Einwilligung für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erteilt haben, können Sie diese jederzeit uns gegenüber widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung Ihrer Daten bis zum Widerruf bleibt davon unberührt.

8.3 Widerspruchsrecht gegen Direktwerbung, sonstige Datenverarbeitung zur Wahrung berechtigter Interessen

Sie haben das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zum Zwecke der Direktwerbung einzulegen. Ein Widerspruchsrecht besteht auch, sofern eine sonstige Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zur Wahrung unseres berechtigten Interesses oder zur Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben erfolgt.

8.4 Fragen oder Beschwerden

Sie haben das Recht, sich bei Fragen oder Beschwerden an die zuständige Aufsichtsbehörde, den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz, zu wenden (www.datenschutz.rlp.de).

Widerrufsformular (Formulierungsvorschlag)

Nur verwenden, wenn Sie den Vertragsschluss widerrufen wollen.
Senden Sie Ihren Widerruf an:

Energieversorgung Mittelrhein AG, Ludwig-Erhard-Straße 8, 56073 Koblenz,
Fax 0261 402-71830, E-Mail: serviceteam@evm.de

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen	
Energiefiefervertrag mit der evm	
bestellt am _____ /Lieferbeginn am _____	
Vorname/Name _____	
Straße/Hausnummer _____	
PLZ/Ort _____	
Kundennummer _____	Zählernummer _____
Ort/Datum _____	Unterschrift _____
(*) Unzutreffendes bitte streichen.	

TECHNISCHE BEDINGUNGEN DER KEVAG TELEKOM GMBH FÜR DEN ANSCHLUSS UND DEN BETRIEB VON HAUSANLAGEN AN DAS BREITBAND-KOMMUNIKATIONSNETZ (BK-NETZ), IM FOLGENDEN TAB BILD U. TON

1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese Bedingungen gelten für den Betrieb und den Anschluss von Hausanlagen an das Breitbandkommunikationsnetz der KEVAG Telekom (KTK).
- 1.2 Die jeweils gültigen VDE-Bestimmungen und andere Richtlinien oder Vorschriften werden durch diese Bedingungen weder verändert noch ersetzt und sind zu beachten. Hingewiesen wird insbesondere auf
 - DIN 18012: Haus- Anschlusseinrichtungen in Gebäuden
 - DIN 18015: Elektrische Anlagen in Wohngebäuden
 - FTZ 1R8/15: Bedingungen und Empfehlungen für den Anschluss privater Breitbandanlagen/Rundfunk-Empfangsanlagen
 - RGA: Richtlinien für Planung, Aufbau und Betrieb von Gemeinschaftsantennenanlagen
 - VDE 0100: Bestimmungen für die Errichtung von Starkstromanlagen mit Nennspannung bis 1000 V
 - VDE 0855: (DIN EN 50083): Bestimmungen für Antennenanlagen
- 1.3 Zweifel über Auslegung und Anwendung der TAB Bild u. Ton sind vor Beginn der Installationsarbeiten durch Rückfragen bei der KTK zu klären.
- 1.4 Die KTK ist berechtigt, über diese TAB Bild und Ton hinaus weitere technische Anforderungen an den BK-Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist.

2 Antragsverfahren

- 2.1 Die Herstellung eines BK-Hausanschlusses muss auf einem von der KTK zur Verfügung gestellten Vordruck beantragt werden.
- 2.2 Zu beantragen sind alle Neuanlagen und Erweiterungen bestehender Anlagen. Im Antragsverfahren wird geprüft, ob für die geplante Hausanlage eine Anschlussmöglichkeit an das BK-Netz der KTK besteht. Die KTK behält sich vor, Anschlussanträge abzulehnen, wenn die Voraussetzungen zum Anschluss an das BK-Netz der KTK nicht gegeben sind.
- 2.3 Im Antragsformular ist die Anzahl der anzuschließenden Wohneinheiten anzugeben. Eine Wohneinheit ist die Zusammenfassung von einzelnen oder zusammenhängenden Räumen mit Küche bzw. Kochnische und sanitären Einrichtungen, die ausschließlich oder überwiegend zu Wohnzwecken genutzt werden können, und die selbständige Führung eines Haushaltes ermöglichen.
- 2.4 Die erforderlichen Installationsarbeiten sollte der Hauseigentümer bzw. Kunde erst nach Bestätigung durch die KTK durchführen lassen.

3 Haus- und Grundstücksbenutzung

- 3.1 Der Hauseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Signalen über seine Grundstücke und Gebäude, ferner das Anbringen von Leitungsträgern, erforderliche Breitbandkabelnetzanlagen und sonstige Einrichtungen sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Das Nutzungsrecht entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke und Gebäude den Kunden mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- 3.2 Der Kunde ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks und der Gebäude zu benachrichtigen.
- 3.3 Die Trassen der zu verlegenden Breitbandkabel und der Montageplatz des BK-Hausübergabepunktes werden in Abstimmung mit dem Hauseigentümer von der KTK festgelegt.
- 3.4 Wird der Signalempfang eingestellt, so hat der Kunde die auf seinen Grundstücken befindlichen Einrichtungen noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- 3.5 Kunden, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des BK-Hausanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

4 BK-Hausanschluss

- 4.1 Der BK-Hausanschluss besteht aus der Verbindung des BK-Verteilnetzes der KTK mit der Kundenanlage. Er beginnt am Abzweigpunkt des Verteilnetzes und endet mit dem Hausübergabepunkt. Daran schließt sich die Hausanlage des Kunden an.
- 4.2 Der BK-Hausanschluss wird von der KTK nach den jeweils geltenden Bestimmungen dieser TAB Bild u. Ton sowie der DIN 18012 und DIN 18015 hergestellt.
- 4.3 Der Hausübergabepunkt wird grundsätzlich in einem über Stromfreileitung versorgten Gebäude in unmittelbarer Nähe des Hausanschlusskastens erstellt. In Gebäuden mit unterirdischen Stromkabelanschlüssen wird Art und Lage des BK-Hausanschlusses sowie dessen Änderung nach Anhörung des Kunden und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der KTK bestimmt.
- 4.4 BK-Hausanschlüsse sind weder Bestandteile noch Zubehör des Grundstücks und gehören nicht zum Eigentum des Kunden. Ihre Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Abtrennung und Beseitigung wird ausschließlich von der KTK veranlasst. Der Kunde hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des BK-Hausanschlusses zu schaffen; für den Hausübergabepunkt ist ein geeigneter Platz zur Verfügung zu stellen. Der Kunde darf keine Einwirkungen auf den BK-Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
- 4.5 Der Hauseigentümer bzw. Kunde hat dafür zu sorgen, dass die BK-Hauseinführungsleitung und der BK-Hausübergabepunkt von leicht entzündlichen Gegenständen freigehalten werden. Der BK-Hausanschluss muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Ändert sich der Verwendungszweck des Raumes, in dem der BK-Hausübergabepunkt untergebracht ist, so ist dies der KTK schriftlich mitzuteilen. Unterlässt der Hauseigentümer diese Mitteilung, so hat er eventuell daraus resultierende Kosten zu tragen.
- 4.6 Die KTK ist berechtigt, vom Kunden die Erstattung der für die wirtschaftliche Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung, Veränderung, Erneuerung und Abtrennung des BK-Hausanschlusses zu verlangen. Die Höhe der Kosten wird von der KTK nach Prüfung des Aufwands festgelegt.
- 4.7 Der Hauseigentümer bzw. Kunde hat dafür zu sorgen, dass der BK-Hausanschluss nicht beschädigt wird. Jede Beschädigung, insbesondere das Fehlen von Plomben oder Schlössern, ist der KTK unverzüglich mitzuteilen. Evtl. Schäden am BK-Hausanschluss hat der Hauseigentümer bzw. Kunde, so weit von ihm verschuldet, zu ersetzen.
- 4.8 Die Entfernung oder Beschädigung der von der KTK an ihren Anlagenteilen angebrachten Plomben oder Schlössern kann strafrechtlich verfolgt werden.
- 4.9 Verlangt der Kunde die Überprüfung des BK-Hausanschlusses, so hat er die der KTK entstandenen Aufwendungen zu ersetzen, wenn sich nach der Prüfung herausstellt, dass keine Störung der technischen Einrichtungen der KTK vorlag.
- 4.10 Die KTK stellt am Ausgang des Hausübergabepunktes je nach Dienst eine Signalspannung mit einem Pegel von 63 dB μ V bis 83 dB μ V zur Verfügung. Die Signalspannung wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden und die in seinem Antrag genannten Wohneinheiten zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der KTK zulässig. Die Verantwortlichkeit der KTK für die Bereitstellung der Dienste endet mit dem Hausübergabepunkt.

5 Kundenanlage

- 5.1 Die Kundenanlage (Hausanlage) beginnt mit dem kundenseitigen Ausgang des Hausübergabepunktes. Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Kundenanlage ist der Eigentümer verantwortlich. Hat er die Anlage einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- 5.2 Die Kundenanlage sollte außer durch die KTK oder deren Beauftragte nur durch einen anerkannten Fachbetrieb des Elektrohandwerks oder eines Informationselektronikers für Geräte- und Systemtechnik (ehemals Radio- und Fernsehtechniker) nach den Vorschriften dieser Bedingungen sowie nach den technischen Vorschriften für Rundfunkempfangsantennenanlagen (VDE 0855 Teil 1, FTZ 1R8/15) und den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die KTK ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen oder überwachen zu

- lassen.
- 5.3 Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend dem in der Europäischen Gemeinschaft gegebenen Stand der Technik und der Sicherheitstechnik hergestellt sind. Das Zeichen einer amtlich anerkannten Prüfstelle (z.B. VDE-Zeichen, GS-Zeichen, CE-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.
- 5.4 Der Hausübergabepunkt sowie die daran angeschlossenen leitenden Teile wie Gehäuse, Kabelabschirmungen und konstruktive metallische Elemente müssen in den Potenzialausgleich der Hausanlage einbezogen werden.
- 5.5 Grundsätzlich müssen die Hausanlagen so dämpfungsarm wie möglich errichtet werden. Die Signalspannung an den Breitbandsteckdosen muss in den festgelegten Bereichen der FTZ-Richtlinie 1R8-15 liegen.
- 5.6 Die Hausanlage muss mit ihren gesamten Anlagenteilen bis 862 MHz frequenztauglich sein. In Anlagen mit Rückkanal müssen Signale im Bereich von 15 bis 65 MHz von der jeweiligen Multimediadose bis zum Hausübergabepunkt durch alle passiven und aktiven Komponenten im Signalweg störungsfrei übertragen werden.
- 5.7 Die Hausanlage ist grundsätzlich in Sternstruktur aufzubauen. Bei Neuanlagen und Erweiterungen ist für jede Wohnung ein separates Kabel vom Sternverteiler aus zu verlegen. Die Neuinstallation von Baum- und Stammnetzen ist nicht zugelassen. Die Sternverteilung ist in unmittelbarer Nähe des Hausübergabepunktes zu installieren.
- 5.8 Die gesamte Hausanlage ist in 75-Ohm-Koaxtechnik aufzubauen. Das Schirmungsmaß der passiven Komponenten muss der Schirmungsklasse A entsprechen (gemäß EN 50083-2).
- 5.9 Koaxialverbindungen dürfen nur an Verteilern, Steckdosen oder Verbindungsboxen vorgenommen werden.
- 5.10 Die Signalspannung darf innerhalb von Hausanlagen nur durch Breitbandsteckdosen mit einer Entkopplung von mindestens 40 dB untereinander und einem Empfängeranschlusskabel der Hausanlage entnommen werden.
- 5.11 Durch die Kundenanlage darf der Betrieb des örtlichen BK-Verteilnetzes einschl. Rundfunkempfangsanlagen nicht beeinträchtigt oder gestört werden. Schädliche Rückwirkungen auf das BK-Netz sind auszuschließen.
- 5.12 Die innerhalb einer Hausanlage nicht berechneten und genutzten Empfangsanlagen werden von der KTK mit einer Sperrdose versehen. Die Sperrdosen sind Eigentum der KTK. Für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Sperrdosen haften Wohnungsbesitzer und Haus-/Wohnungseigentümer gesamtschuldnerisch.

6 Inbetriebsetzung und Wiederanschluss der Hausanlage

- 6.1 Die KTK oder deren Beauftragte schließen den Hausübergabepunkt an das BK-Netz an. Für die Inbetriebsetzung der Hausanlage hinter dem Hausübergabepunkt ist der Kunde zuständig. Um einen störungsfreien Empfang zu gewährleisten, sollte die Hausanlage von einem anerkannten Fachbetrieb des Elektrohandwerks oder Radio- und Fernseh- technikerhandwerks in Betrieb gesetzt werden.
- 6.2 Besteht eine Hausanlage aus mehr als zwei Wohneinheiten, so hat der Hauseigentümer bzw. Kunde der KTK die Fertigstellung der Hausanlage durch einen Fachbetrieb des Elektrohandwerks oder einen Informationselektroniker für Geräte- und Systemtechnik (ehemals Radio- und Fernsehtechniker) vornehmen zu lassen.
- 6.3 Die Inbetriebsetzung der Hausanlage mit mehr als zwei Wohneinheiten erfolgt abschließend durch die KTK, einen Fachbetrieb des Elektrohandwerks oder einen Informationselektroniker für Geräte- und Systemtechnik (ehemals Radio- und Fernsehtechniker). Die KTK kann den Ersatz aller Kosten verlangen, die ihr dadurch entstehen, dass die Haus- bzw. Kundenanlage nicht betriebsfertig ist oder nicht den technischen Vorschriften entspricht.
- 6.4 Für die Wiederinbetriebnahme eines außer Betrieb gesetzten BK-Anschlusses werden die vereinbarten Kosten berechnet.
- 6.5 Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist bei der KTK unverzüglich anzumelden.
- 6.6 Anlässlich der Erneuerung oder Änderung von Kundenanschlüssen können noch verfügbare Breitbandkabelanlagen (BK-Anlagen), deren Inanspruchnahme beendet worden ist, übernommen werden, wenn der Übernahme keine technischen oder betrieblichen Gründe entgegenstehen oder wenn durch die Übernahme keine Nachteile für andere Antragsteller oder Kunden entstehen können.

7 Überprüfung der Hausanlage

- 7.1 Die KTK ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Hausanlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie hat den Kunden auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- 7.2 Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die KTK berechtigt, den BK-Anschluss oder die Versorgung zu verweigern, bis die Mängel behoben sind.
- 7.3 Werden Mängel in der Hausanlage trotz wiederholter Aufforderungen durch die KTK vom Kunden nicht beseitigt, so ist die KTK berechtigt, ohne Einhaltung von Fristen die Versorgung zu beenden.
- 7.4 Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Hausanlage sowie durch deren Anschluss an den BK-Hausanschluss übernimmt die KTK keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage.
- 7.5 Findet eine Überprüfung der Hausanlage durch die KTK auf Veranlassung des Kunden statt, so hat er die dadurch entstehenden Kosten zu tragen.

8 Betrieb, Erweiterung und Änderung von Anlagen und Empfangsgeräten; Mitteilungspflichten

- 8.1 Anlage und Empfangsgeräte sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Kunden und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der KTK oder Dritter ausgeschlossen sind.
- 8.2 Erweiterungen und Änderungen von Anlagen sind, soweit sich dadurch tarifliche Berechnungsgrößen ändern, der KTK mitzuteilen.

9 Zutrittsrecht

- Der Kunde hat den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der KTK den Zutritt zu seinen Räumen und insbesondere zu den mit Sperrdosen versehenen Wohneinheiten zu gestatten, soweit dies für die Prüfung, Instandhaltung, Reparatur und evtl. Erneuerung der auf dem Grundstück und im Gebäude befindlichen technischen Einrichtungen, zur Ermittlung tariflicher Bemessungsgrundlagen oder zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesen Bedingungen erforderlich ist.